

# **Pflanzenschutz eine gemeinsame Aufgabe „Aller Winzer“**

**Der Badische Winzer 06-2022**

**Tobias Burtsche Weinbauberatung Kaiserstuhl**

Der Strukturwandel im Weinbau bringt vielfältige Veränderungen. Der Wandel vollzieht sich in verschiedenen Gemarkungen sehr unterschiedlich. Wirtschaftliche Traubenerlöse bzw. Weinerlöse und effiziente Flächenstrukturen, als Grundlage für maschinelle Bewirtschaftung, bewirken höheres Interesse der Betriebe, Rebflächen zu bewirtschaften. Dies kann man sowohl im Nebenerwerb als auch im Vollerwerb beobachten. Unwirtschaftliche Strukturen und geringe Erlöse fördern die Aufgabe des Weinbaus und führen oft dazu, dass bestehende Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen, altershalber oder bedingt durch Krankheit ihre Flächen nicht mehr bewirtschaften können. Kleine Parzellen mit hohem Handarbeitsaufwand sind für Profibetriebe (Vollmechanisierung einschließlich Lese) teilweise unwirtschaftlich und entsprechend uninteressant. Interessant können solche Flächen in Verbindung mit besonderen Lagen und Mineralität der Böden sein, wenn daraus Weine mit authentischem Ausdruck produziert und entsprechend hochpreisig vermarktet werden.

Nichtbewirtschaftete Rebflächen führen zu Inseln von Krankheiten insbesondere die Leitkrankheiten Echter und Falscher Mehltau (*Peronospora*). Die Pilzsporen verteilen sich auf die umliegenden Rebflächen und erhöhen den Krankheitsdruck. Dies macht es den Bewirtschaftern der benachbarten Flächen äußerst schwer ihre Reben gesund zu halten und einen wirtschaftlichen Ertrag zu erzeugen. Immer mehr Interessenten, die Hobbyweinbau auf Basis von ökologischer Bewirtschaftung betreiben wollen, pachten schwer bewirtschaftbare Handarbeitslagen. Nicht immer sind die fachlichen Voraussetzungen gegeben um einen sachgerechten Pflanzenschutz durchzuführen. Die anfängliche Euphorie wird durch Ertragsausfall schnell gedämpft. Dies führt oft zur Aufgabe der Bewirtschaftung und die Reben werden in der folgenden Vegetationsperiode nicht mehr bearbeitet. Es entstehen teilweise auch langfristige Schäden an den Reben, die der Eigentümer der Fläche nach Pachtende dulden muss. Unter Umständen führen ungünstige Pachtverhältnisse zu kostspieligen Rechtsstreiten.

## **Falscher Mehltau – *Peronospora***

*Peronospora* hat einen einjährigen Zyklus und besiedelt ausschließlich grüne Organe der Weinrebe. Die Überwinterung der Sporen erfolgt mit dem abgefallenen Laub am Boden. Je nach Witterung und Vegetation (10er-Regel: 10 mm Niederschlag, über 10°C, 10 cm Trieblänge) im nächsten Jahr kommt es zu einer Primärinfektion, die auch als Bodeninfektion bezeichnet werden kann. Dabei werden die Zoosporen durch aufprallende Regentropfen (kräftiger Regen mit Energie) vom Boden an die Blattunterseite, aber auch an die Triebe und Gescheine geschleudert, sogenannter „Splash“. Wenn kein Pflanzenschutz vor Ablauf der Inkubationszeit (Zeit von Infektion bis Sichtbarwerden) erfolgt, können die Keimschläuche der Sporen durch die Spaltöffnungen in das grüne Pflanzengewebe einwachsen und die Krankheit bricht aus. Erste Zeichen einer *Peronosporainfektion* erkennt man durch Ölflecken auf den Blättern der Reben. Nach kurzer Zeit bildet sich an der Blattunterseite auf den Ölflecken ein weißer Pilzrasen, auch Sporulation genannt. Ab diesem Stadium befinden wir uns im Sekundärzyklus der *Peronospora*. Die Sporangien werden durch Wind (Luftbewegung) oder Wassertropfen verbreitet. Bei Temperaturen über 24°C kann die weitere Infektion innerhalb von 4 Stunden stattfinden. Dies geht umso rapider, wenn die Reben auch über Nacht nicht mehr abtrocknen. Finden diese Infektionen im Vorblütbereich bzw. während der Blüte statt, dann kommt es in der Regel zu starken Ertragsausfällen bis hin zu Totalausfall.

Hier wird die Bedeutung der Überschrift: „Pflanzenschutz, eine gemeinsame Aufgabe aller Winzer“, besonders augenscheinlich. Im Falle der Nichtbewirtschaftung eines Nachbargrundstücks kann es wie

z.B. in einem Jahr wie 2021, mit witterungsbedingtem heftigen Peronosporainfektionsdruck, für die angrenzenden Rebflächen trotz ordnungsgemäßem Pflanzenschutz zu Befall kommen, da der Pilz jede Lücke (Applikationsqualität, Behandlungstermin und Mittelauswahl) findet. Mehraufwendungen beim Pflanzenschutz bis hin zu Ertragsausfällen können zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen. Dies gilt es zu verhindern. Ein gezieltes gemeinsames Handeln im Pflanzenschutz ist Voraussetzung für die Dauerkultur Rebe. Dies kann im Rahmen der Integrierten Produktion aber auch ökologisch erfolgen. Wichtig ist der sachgerechte, kulturspezifische Pflanzenschutz. Wenn die Reben nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, dann müssen sie vollständig gerodet werden. Siehe hierzu Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) § 26.

### **Echter Mehltau – Oidium**

Der Echte Mehltau überwintert in den Knospen der befallenen Triebe. Dies ist auch der Grund dafür, dass man über den Echten Mehltau sagt: „Er hat ein Gedächtnis“, denn Befallsanlagen werden jedes Jahr wieder vom Pilz besiedelt, es sei denn die Bekämpfung kann den Pilz unterdrücken. Die ist in der Praxis bei Befallsanlagen aber gar nicht so einfach. Selbst bei guter Bekämpfungsstrategie (ausgeklügelter Spritzfolge) kann es mehrere Jahre dauern bis die befallenen Anlagen wieder befallsfrei sind. Umso schwieriger wird dies, wenn die Rebanlagen in, für die Mehltauinfektion, begünstigter Lage (starke nächtliche Kondensation, Tau, verzögertes morgendliches Abtrocknen), liegt. Außerdem gibt es natürlich bedingt empfindlichere Rebsorten wie z.B. Cabernet Dorsa, Müller-Thurgau, Chardonnay aber auch Silvaner, Scheurebe und u.a. auch Dornfelder. Weniger empfindlich sind in der Regel die Burgundersorten wie Spät-, Grau-, und Weißburgunder. Aber auch hier kann es bei ungünstigen Witterungsbedingungen und nicht angepasster Spritzfolge zu Oidiuminfektionen kommen.

Im Befallsverlauf besiedelt der Pilz die jungen Triebe und bildet Zeigertriebe. Diese Zeigertriebe werden oft in Vorträgen angesprochen. Jedoch sind sie in der Praxis, zumindest hier in Südbaden, selten zu sehen und damit in der Praxis meistens unbekannt.

Die Sporen beim Echten Mehltau heißen Konidien. Ihre Ausbreitung und Entwicklung hängt ebenfalls von der Witterung ab. Hohe Durchschnittstemperaturen in trockenen, warmen Frühjahren beschleunigen die Oidiumentwicklung. Gerade solche Bedingungen (z.B. Frühjahrswitterung 2022) können einen heftigen Befallsverlauf begünstigen. Insbesondere, wenn von nicht ordnungsgemäß bewirtschafteten Flächen starker Sporenflug auf die Umgebung ausgeht. Also auch bei Oidium ist das „Gemeinsame Handeln im Pflanzenschutz“ essentiell.

Besonders schwerwiegend ist der negative Qualitätseinfluss von Oidium befallenen Trauben auf die Weinqualität. Schon 2% Oidiumbefall an den Trauben kann im späteren Wein starke „Mufftöne“ verursachen. Dies kann zur Aberkennung des Weines in der Qualitätsweinprüfung führen. Betreffend Oidium sollte eine Null-Toleranz angestrebt werden!

### **Böschungspflege – Reblaus, Zikaden**

Bei nichtbewirtschafteten Rebflächen kommt es auch schnell zum Verwildern der Böschungen. Zu beobachten sind dann verwilderte Unterlagsreben oder z.B. Brennnesselhorste. Im Falle der verwilderten Unterlagsreben kann es schnell zu Blattreblausbefall kommen. Dies erhöht die Gefahr der sexuellen Vermehrung der Reblaus und damit besteht die Möglichkeit neue Biotypen zu generieren, die unter Umständen das Risiko des Reblausbefalls der Reben erhöhen.

Im Falle von ungepflegten Böschungen können auch Zikaden vermehrt Unterkunft finden. Besonders betroffen ist der Weinbau vom Befall der Winden-Glasflügelzikade, die beim Anstechen der Blätter die Phytoplasmen z.B. von Brennnessel oder Winden übertragen. In Folge wird die Schwarzholzkrankheit der Rebe ausgelöst. Blattverfärbungen an den Trieben mit Einrollen der Blattränder und das Einschrumpeln der Beeren sind temporär die ersten Anzeichen der Schwarzholzkrankheit. Ein Zeichen für den Winzer sofort zu reagieren und die Fruchtruten bzw.

befallenen Triebe von der Rebe abzuschneiden. Wird das verpasst so können die Phytoplasmen in den Saftstrom der Reben vordringen und der Rebstock stirbt ab. Die Schwarzholzkrankheit ist äußerlich im Krankheitsbild kaum von der Goldgelben Vergilbung (Flavescence dorée) zu unterscheiden. Die Erreger der Flavescence dorée werden von der amerikanischen Zikade übertragen. Sie ist als weltweite Quarantänekrankheit der Rebe anerkannt. Im Falle des Auffindens des Überträgers oder der Krankheit muss sofort gehandelt werden um die Ausbreitung zu minimieren.

### **Was ist im Falle von nichtbewirtschafteten Rebanlagen zu tun?**

#### **Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) § 26, vom 14. März 1972.**

**Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht:** „Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug unzumutbar erschwert wird“.

Aktuell nehmen Fälle unterlassener bzw. grob vernachlässigter Bewirtschaftung von Weinbergen zu. In diesem Zusammenhang weist das Landwirtschaftsamt auf § 26 LLG und damit auf die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht landwirtschaftlicher Grundstücke hin. Insbesondere im Weinbau entstehen durch Unterlassung oder grobe Vernachlässigung von Stockarbeiten, Bodenpflege und Rebschutz hohe wirtschaftliche Schäden. Nachbarweinberge werden stark in Mitleidenschaft gezogen. Besonders auf den ansteigenden Befallsdruck durch Pilzkrankheiten und Schädlinge wurde bereits hingewiesen. Höhere Aufwendungen im Pflanzenschutz in den Nachbarflächen sind die Folge. Dies ist aber im Hinblick auf die umweltschonende bzw. ökologisch ausgerichtete Zielsetzung nicht sinnvoll und unzumutbar.

Gemäß § 29 LLG Abs. 2 obliegt den Gemeinden die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht. Hier muss die Unterlassung der Pflege der landwirtschaftlichen Grundstücke angezeigt werden. Ob ein landwirtschaftliches Grundstück bzw. die entsprechende Kultur z.B. der Weinbau fachlich richtig gepflegt ist kann vom zuständigen Amt für Landwirtschaft geprüft und beurteilt werden. Die Gemeinde bzw. Ortpolizei sind einzuschalten um die erforderlichen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verfügen und z.B. durch Ersatzvornahme zu vollstrecken. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 26, 28 und 29. Zusätzlich kann die Gemeinde ein Bußgeld verhängen.

#### **Fazit**

Im Falle von nichtbewirtschafteten Rebflächen sollte schnell gehandelt werden. Oft fällt es schon im Frühjahr auf, dass Rebanlagen nicht geschnitten und gebogen werden. Spätestens bevor die Pflanzenschutzsaison losgeht sollte recherchiert werden, warum die Bewirtschaftung nicht mehr stattfindet. Entsprechende Pacht- bzw. Kaufinteressenten, aktive Winzerbetriebe in den Gemarkungen sollten angesprochen werden. Falls keine Weiterbewirtschaftung mehr möglich ist, sollte schnellstmöglich die vollständige Rodung der Reben erfolgen und das Grundstück 1 x jährlich gemäht oder gemulcht werden.

Zuständig sind die Gemeindeverwaltungen. Diese sind bei nichtbewirtschafteten Rebflächen umgehend zu informieren. Oft informieren die Gemeinden auch den Weinbauberater und es wird eine gemeinsame Vorgehensweise besprochen. Je früher man das Thema angeht umso eher kann verhindert werden, dass unbewirtschaftete Rebanlagen während der Vegetationsperiode einen hohen Krankheitsbefall bekommen, der sich in umliegenden Weinbergsflächen ausbreitet und zu höherem Bekämpfungsaufwand oder gar zu Qualitäts- oder Ertragsverlusten führt.